



DIGITALE UNTERSCHRIFT

Papierflut ade

Die handgeschriebene elektronische Unterschrift (fortgeschrittene digitale Signatur) macht das Management Ihrer Praxis noch rationeller, nicht nur wenn Sie karteilos arbeiten. Die moderne und zugleich etablierte Technik spart Zeit, Papier, Druckkosten sowie Archivierungsmedien und Raum, mit anderen Worten bares Geld.

Unterschreiben Sie bitte hier

Etablierte, zeitgemäße Technik unterstreicht das Image der modernen Praxis und verschlankt Abläufe und Archiv. Eine Spezialsoftware bindet die Signatur fest in die Dokumente ein, die Sie mit EVIDENT erstellt haben (zum Beispiel Fragebögen wie Anamnese etc.) und speichert eine Datei. Drucke für eigene Zwecke, Scannen und umständliche Ablage sind passé und Sie der karteilosen bzw. papierarmen Praxis ein gutes Stück näher.

Nachträgliche Änderungen der aufgezeichneten Datei lassen sich erkennen, zumal auch biometrische Daten der Schreibbewegung aufgezeichnet werden. Das Scannen eines von Hand unterschriebenen Dokuments kann das nicht; die Papierform muss in diesem Fall aufbewahrt werden.

Das hochwertige **kabelgebundene** Unterschriftspad DuraSign 10.0 von der StepOver GmbH ist auf dem neuesten Stand der Technik und lässt sich per USB verbinden. Das brillante Farbdisplay zeigt selbst A4-Seiten in Originalbreite an und ermöglicht so bequemes Unterschreiben, auch für Linkshänder.



§§ 126 und 126a BGB regeln, dass Dokumente mit „gesetzlich vorgeschriebener Schriftform“ nur mittels „qualifizierter elektronischer Signatur“ der Patienten papierlos abgewickelt werden dürfen. Bitte lesen Sie auf der Rückseite die aktuelle Einschätzung eines Medizinrechtsexperten und wägen Sie den Nutzen gegen das Risiko selbst ab.

Rechtliche Aspekte des Einsatzes von digitalen Unterschriftenpads

Der Einsatz eines digitalen Unterschriftenpads zur aufwandsarmen und rechtskräftigen Unterzeichnung von Dokumenten findet in einem rechtlichen Umfeld statt, das wir hier für Sie darstellen:

Nachvollziehbarkeit der Unterschrift

Dokumente, die mit einer Unterschrift per Unterschriftenpad versehen sind, gelten nicht als Privaturkunde im Sinne der Zivilprozessordnung und unterliegen im Zweifelsfall der freien richterlichen Beweisführung nach § 286 ZPO (z.B. auch durch ein technisches Sachverständigen-Gutachten). Der Beweiswert hängt somit in erheblicher Weise davon ab, welche technischen Sicherungen das digitale Unterschriftenverfahren enthält, um nachträgliche Veränderungen der Dokumente zu unterbinden.

Nach derzeitigem Stand der Technik ist mit dem von EVIDENT angebotenen Unterschriftenverfahren die Authentizität des Unterzeichnenden und die Integrität des elektronischen Dokuments vorbehaltlos gewährleistet. Vom Hersteller vorgelegte technische Gutachten bestätigen dies.

Erfüllung der Schriftformerfordernis

Die digitale Unterschrift mittels Unterschriftenpad ist als sogenannte „fortgeschrittene digitale Signatur“ zu werten. Somit können damit rechtskräftig Dokumente unterzeichnet werden, die einer „freiwilligen Form“ entsprechen und mit deren Hilfe Willensvereinbarungen dokumentiert werden sollen.

Dokumente die per Gesetz der Schriftform bedürfen, können gemäß §§126,126a BGB nur mittels sogenannter „qualifizierter elektronischer Signatur“ des Patienten digital unterzeichnet werden.

Für folgende in der Praxis vorkommende Erklärungen gilt lt. der Einschätzung unseres Medizin-Rechtsexperten eine solche vorgeschriebene Schriftform. Es können somit **nicht rechtskräftig** per Pad digital unterzeichnet werden:

- Kostenvoranschläge über IGEL- und Verlangensleistungen (inkl. Implantatbehandlungen) sowie Vereinbarungen zur Behandlung über den 3,5-fachen Satz
- Mehrkosten für Füllungen (§28 GOZ)
- Kostenvoranschläge für private prothetische, parodontische, gnathologische und kieferorthopädische Behandlungen
- Kostenvoranschläge für Eigenanteil (HKP Kasse, gleichartig, andersartig und Reparaturen)
- prothetischer HKP Anlage 2 (Privatleistungen andersartiger Versorgung)
- Vereinbarung über KFO-Verlangensleistungen gemäß §13 Abs. 2 SGB V
- Einzugsermächtigung gemäß SEPA-Verfahren
- Ratenzahlungsvereinbarung verzinslich
- Einwilligung zur Übermittlung von Daten an Dritte zum Zweck der Abrechnung (§10 Abs. 6 GOZ) bzw. Bonitätsermittlung

Folgende Dokumente können nach unserer Einschätzung **rechtskräftig** unterzeichnet werden:

- Anamneseangaben des Patienten
- Briefe
- Einverständniserklärung Eltern für Röntgenaufnahme Kind
- Erklärung zu bestehender Schwangerschaft
- Aufklärungsbögen zu Operationen
- Einverständniserklärung zu Privatbehandlung bei fehlendem Versicherten-Nachweis
- Fragebögen mit Dokumentation z.B. zu Patientenangaben
- Bank-Einzugsermächtigung nach altem Verfahren (nicht SEPA)
- Ratenzahlungsvereinbarung unverzinslich

Risikobewertung

Für den Einsatz eines elektronischen Unterschriftenpads gilt es also abzuwägen, welche Dokumente man damit unterzeichnen lässt. Nutzt man dieses Verfahren auch für die Dokumente mit Schriftformerfordernis so geht man das Risiko ein, dass bei Infragestellung des rechtskräftigen Vorliegens einer korrekten Erklärung diese Frage negativ beantwortet und damit die Erklärung als nichtig angesehen wird. Dem Patienten stünde dann als Folge davon ein Rückzahlungsanspruch zu. Hier besteht also ein monetäres Risiko.

Wie wahrscheinlich eine solche Situation bei Vorliegen einer identischen Kopie bei Patient und Praxis tatsächlich ist, muss der Praxisinhaber für sich selbst entscheiden und gegen die Kostenersparnis durch Einsatz dieses Verfahrens abwägen. Dem gegenüber steht das erfahrungsgemäß höhere Risiko der Papierablage, dass Dokumente nach längerer Zeit „verloren“ gehen, etwa weil sie nicht oder falsch abgelegt wurden. Treffen Sie Ihre Entscheidung ggfs. in Abstimmung mit der Berufs-Haftpflichtversicherung.

Keinen Interpretations- und Entscheidungsspielraum sieht unser Rechtsexperte bei einer rechtskonformen Befreiung von der Schweigepflicht. Die Nichteinhaltung wäre ein strafbewehrter Verstoß nach BDSG (§ 4a und § 28 VI) und StGB (§ 203 Abs.1).

Obige Erläuterungen wurden in Zusammenarbeit mit einem Medizinrechtsexperten erarbeitet und stellen somit unseren derzeitigen Kenntnisstand ohne Gewähr dar. Im Zweifelsfall sollten Sie eine eigene rechtliche Beurteilung zur Grundlage Ihrer Entscheidung einholen.